

■ Mauretanien

Bearbeitet von Dr. *Axel Weishaupt*, Generalkonsul, Saratow

Redaktion: Dr. Eve Cieslar

Stand: 1.2.2002

Besonderer Dank gebührt Herrn Votr. Legationsrat I. Kl. Dr. *Stefan Krier*, Botschafter in Nouakchott von 1998–2001, für seine freundliche Unterstützung.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
 - A. Allgemeines 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 7
 - 1. Verfassung v 20.7.1991 7
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 12.6.1961 7
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
 - A. Allgemeines 13
 - 1. Rechtsquellen 13
 - 2. Internationale Abkommen 14
 - 3. Internationales Privatrecht 15
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 17
 - 5. Eherecht 18
 - 6. Kindschaftsrecht 22
 - 7. Namensrecht 24
 - 8. Personenstandsrecht 25
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 26
 - 1. Verfassung v 20.7.1991 26
 - 2. Gesetz über Verpflichtungen und Verträge v 14.9.1989 27
 - 3. Gesetz über den Personenstand v 19.7.2001 27
 - 4. Gesetz über den Zivilprozess v 24.7.1999 45
 - 5. Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens v 24.7.1999 48
 - 6. Gesetz über das Standesamtswesen v 19.6.1996 48
 - 7. Gesetz über die Einführung der Familiennamensgebung v 19.6.1996 50

I. Vorbemerkungen¹

Das Staatsgebiet der heutigen islamischen Republik Mauretanien umfasst 1,030 Millionen Quadratkilometer (Weltrang 28). Der nördliche Teil gehörte seit dem Jahr 42 nach Christus zur römischen kaiserlichen Provinz Tingitana mit Tingis (Tanger) als Hauptstadt. Im vierten Jahrhundert wanderten Berberstämme vom Norden her in das heutige Mauretanien ein, die erst während der Herrschaft der Almorawiden in Marokko im 11. Jahrhundert islamisiert wurden. Nachdem dieses Reich 1140 zusammengebrochen war, blieb der Nordteil weiterhin von Marokko abhängig, während der südliche Teil zum Reich Mali gehörte. Nach ersten portugiesischen Niederlassungen (1448) folgten die Gründungen von Stützpunkten Spaniens, der Niederlande und Großbritanniens. Nach 1900 eroberte Frankreich das heutige Mauretanien und gliederte es 1920 Französisch-Westafrika ein. 1946 erhielt es den Status eines Überseeterritoriums innerhalb der Französischen Gemeinschaft und wurde am **28.11.1960 unabhängig**.

Der wirtschaftliche und soziale Gegensatz zwischen dem eigentlichen Staatsvolk der Mauretanier (Mauren, dh Mischung von Arabern mit Berberstämmen und teilweise Schwarzafrikanern) und den rein schwarzafrikanischen Stämmen im Süden führte 1966 zu blutigen Zusammenstößen. In den Siebzigerjahren versuchte der damalige Staatspräsident Mokhtar Ould Daddah den französischen Einfluss zurückzudämmen. Nach dem Verzicht Marokkos auf das mauretanische Staatsgebiet trat es 1973 der Arabischen Liga bei. Als 1975/1976 das vorher von Spanien beherrschte Gebiet der Westsahara zwischen Marokko und Mauretanien aufgeteilt wurde, sah es sich in kriegerische Aktion mit der algerischen Befreiungsfront Frente Polisario verwickelt. Nach dem Sturz des Staatspräsidenten Daddah durch die Armee am 10.7.1978 sprach die neue Regierung einen Verzicht auf den ihm zugesprochenen Teil der Westsahara aus und schloss am 5.8.1979 einen Friedensvertrag mit der Frente Polisario. Erst 1980 wurde offiziell die Sklaverei abgeschafft. In den Achtzigerjahren kam es zu neuen Konflikten zwischen Mauren und der unterprivilegierten schwarzafrikanischen Bevölkerung. 1989 wurden 500.000 Schwarzafrikaner aus Mauretanien in den Senegal vertrieben. Ab 1991 führte die Annahme einer neuen Verfassung, die Zulassung von politischen Parteien und die Gewährung größerer Pressefreiheit zu einer vorsichtigen Demokratisierung unter dem seit 1984 regierenden Staatsoberhaupt Sid'Achmed Taja.

Mauretanien ist eines der am dünnsten besiedelten Länder der Welt, da auf der Gesamtfläche von 1,030 Millionen Quadratkilometer nur 2,6 Millionen Menschen² le-

1 Abkürzungen:

CEC	Code de l'État civil
COC	Code des Obligations et des Contracts
CPC	Code de Procédure civile, commerciale et administrative
CSP	Code du Statut personnel

Abgekürzt zitierte Literatur:

Krüger	Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens, RIW 1990, 988ff
--------	---

Dirk Otto Deutsch-Mauretanische Spendenaktion: Vertragsstatut, Ausländersicherheit und Verfahrensfragen, IPRax 1996, 22f

Tomson Das Staatsangehörigkeitsrecht des frankophonen schwarzen Afrika, 1967, 360ff

S üü allgemeine Abkürzungen in diesem Werk, Bd I »Abkürzungsverzeichnis«.

2 Stand 1999.

ben. Die maurisch-schwarzafrikanische Bevölkerung bekennt sich zu 99,6% zum Islam sunnitischer Ausprägung (malekitische Rechtsschule). Es existieren verschiedene Sufi-Bruderschaften. Christen oder andere Bekenntnisse sind somit unter Mauretaniern kaum zu finden, meist handelt es sich bei Nichtmoslems um französische Staatsangehörige. Amtssprache ist Arabisch (Art 6 Verf). Daneben gelten Wolof, Solinke und Poular als Nationalsprachen; Französisch gilt weiterhin als Handels- und Bildungssprache.

Nach der **Verfassung** von 1991 herrscht formell Gewaltenteilung. Das Parlament besteht aus der Nationalversammlung (79 Mitglieder) und dem Senat (56 Mitglieder). Der Staatspräsident wird direkt alle sechs Jahre gewählt. Er ernennt den Regierungschef und die Minister.

Verwaltungsmäßig ist Mauretanien eingeteilt in 12 Gebiete und den Hauptstadt-distrikt. Diese Verwaltungseinheiten werden von einem Gouverneur geleitet. Die Gebiete sind wiederum in Präfekturen und der Hauptstadt-distrikt ist in Stadtbezirke eingeteilt, denen jeweils ein Präfekt vorsteht.

Die Rechtsprechung³ wird durch erstinstanzliche Mughataa-Gerichte (bis zu einem gewissen Streitwert) ausgeübt, ansonsten durch Wilaya-Gerichte. Erstere sind auch für familienrechtliche Streitigkeiten zuständig. Es folgen Berufungsgerichte und der Oberste Gerichtshof.

Die Gesetze und Verordnungen der Regierung werden im Journal officiel der Islamischen Republik Mauretanien veröffentlicht.

II. Staatsangehörigkeit

A. Allgemeines¹

1. Mauretanien hat sein Staatsangehörigkeitsrecht etwa ein halbes Jahr nach der Unabhängigkeit im Gesetz vom 12. 6. 1961 kodifiziert, welches mit einigen Änderungen von 1962, 1971, 1973 und 1976 im Wesentlichen bis heute fortgilt. Das Staatsangehörigkeitsrecht basiert auf dem Abstammungsprinzip, enthält jedoch auch Elemente des ius soli, welche in stärkerem Maße als Anknüpfungspunkt dienen, als in den meisten islamischen Ländern.

Haupterwerbsgründe der mauretanischen Staatsangehörigkeit sind

- Abstammung (Art 8): mauretanischer Vater; Vater staatenlos oder unbekannte Staatsangehörigkeit, Mutter Mauretanierin; in Mauretanien geborenes Kind einer mauretanischen Mutter und eines ausländischen Vaters;
- Geburt in Mauretanien (Art 9): Kind und ausländischer Vater in Mauretanien geboren; Kind und ausländische Mutter in Mauretanien geboren – in diesem Fall kann

³ Vgl dazu u III B 5.

¹ Vgl Tomson S 361ff, mit Erl u Übers; Hecker, Übersicht über ausl Staatsangehörigkeitsvorschriften, StAZ 1999, 23.